Zentralverband
des Deutschen Handwerks

ZDH

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze (13. SGB II ÄndG)

Berlin, 20.11.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Tarifpolitik
+49 30 20619-0
info@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

DAS HANDWERK

Vorbemerkung

Die Rückmeldefrist für die Verbändebeteiligung ist beim jetzt vorgelegten Referentenentwurf sehr kurz bemessen. Eine derart kurze Frist lässt eine Abstimmung innerhalb der Handwerksorganisation nicht in angemessenem Maße zu. Die Abstimmungsprozesse in der Politik ziehen sich oftmals über Monate hin. Gleichzeitig wird der Wirtschaft und ihren Verbänden selbst bei Themen von grundlegender Bedeutung für eine Stellungnahme lediglich eine außerordentlich knappe Frist gesetzt. Dies steht in einem diametralen Verhältnis zueinander und ist im Hinblick auf eine effektive und qualifizierte Interessenvertretung nicht hinnehmbar.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Vorgabe zur „Guten Gesetzgebung“ (Rn. 1865 ff.) im Koalitionsvertrag hinzuweisen: „… in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren werden wir Praxischecks durchführen und Betroffene sowie Vollzugsexperten aus Bund, Ländern und Kommunen mit angemessenen Fristen (in der Regel vier Wochen) beteiligen.“ Wir bitten darum, in den folgenden Gesetzgebungsverfahren mit Nachdruck darauf hinzuwirken, die Frist zur Verbändebeteiligung wieder angemessen auszugestalten.

Der demografische Wandel, der Nachwuchsmangel und die Abfolge von Krisen haben den Arbeitsmarkt in Deutschland und das Handwerk in den vergangenen Jahren vor neue Herausforderungen gestellt. Die Arbeitsmarktpolitik der vergangenen Koalition ist diesen Herausforderungen nur unzureichend entgegengetreten. Vielmehr wurden mit der Einführung des Bürgergeldes falsche Anreize gesetzt. Vor dem Hintergrund des Arbeits- und Fachkräftemangels gilt es nun, wieder verstärkt Brücken in die Beschäftigung zu bauen.

Aus diesem Grund muss in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren auch eine Reform der Hinzuverdienstregeln und die Anpassung der Regelsatzberechnung angegangen werden. Festzustellen ist, dass es mit den derzeitigen Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenzen nicht gelingt, mehr Menschen in eine Vollzeitbeschäftigung zu bringen. Ursache dafür sind die zu hohen Transferentzugsraten. Daher ist es aktuell attraktiver, eine geringfügige Beschäftigung mit Bürgergeld zu kombinieren.

In Ballungsräumen mit hohen Wohnraumkosten ist zudem problematisch, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Vergleich zu den verschiedenen Transferleistungen wie Wohngeld, Kinderzuschlag und Bürgergeld kaum mit einem nennenswerten Mehrverdienst einhergeht. Vielmehr bestehen faktische Fehlanreize, dem Arbeitsmarkt fernzubleiben bzw. einer Schwarzarbeit nachzugehen. Dem gilt es dringend entgegenzutreten.

Zusammenfassung

Es ist wichtig, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Reform des Bürgergeldes zeitnah umgesetzt wird. Die nun vorgesehenen Regelungen sind überwiegend positiv zu bewerten. Es muss abgewartet werden, wie die neuen Regelungen von den zuständigen Stellen angewandt werden und welche aktivierende Wirkung sie in der Praxis entfalten.

Vor allem die stärkere Verbindlichkeit zusammen mit einer Neureglung von Sanktionen kann dazu beitragen, die Menschen schneller in Beschäftigung zu bringen. Damit werden

das bewährte Prinzip des Förderns und gleichzeitig auch Forderns gestärkt. Insbesondere mit Blick auf die bessere und engere Betreuung von Arbeitsuchenden fragt sich allerdings, ob genügend Personal seitens der Jobcenter zur Verfügung steht bzw. zur Verfügung gestellt wird. Vor diesem Hintergrund fehlt im vorliegenden Entwurf eine klare Vorgabe zur Erhöhung der Kontaktdichte, vor allem bei Langzeitbeziehenden.

Richtig ist in diesem Zusammenhang das Ziel des Entwurfs, die Digitalisierung der Jobcenter voranzubringen. Geplant ist die Einführung einer Digitalisierungsnorm (§ 50b SGB II). Dabei ist die effizientere Abwicklung von zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik vorgesehen.

Ebenfalls besteht die Gefahr, dass durch die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers wieder vermehrt geförderte Beschäftigung als Instrument genutzt wird, das eben keine Brücke in reguläre Beschäftigung darstellt, sondern lediglich der Teilhabe der Geförderten dient (z. B. bei § 16i SGB III Teilhabe am Arbeitsmarkt). Solche Maßnahmen sollten vorrangig dazu dienen, den Einsatz und die Leistungsbereitschaft der Leistungsempfänger zu überprüfen.

Im Einzelnen

Umbenennung von Bürgergeld in Grundsicherungsgeld

Bewertung: Die Umbenennung von Bürgergeld in Grundsicherung ist richtig. Die Bezeichnung „Bürgergeld“ hat fälschlicherweise das Signal ausgesandt, es handele sich um eine Art bedingungsloses Grundeinkommen. Zusammen mit dem damals beschlossenen verringerten Druck zur Arbeitsaufnahme, zur Wahrnehmung von Terminen etc. wurde dieser Eindruck verstärkt.

Wichtig und richtig ist allerdings nicht nur die Umbenennung, sondern auch tatsächlich inhaltliche Änderungen und Anreize zur schnelleren Arbeitsaufnahme herbeizuführen, wie es auch jetzt geplant ist.

Einforderung bedarfsdeckender Erwerbsarbeit (§ 2, 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB III)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind künftig verpflichtet, ihre Arbeitskraft im maximal zumutbaren Umfang zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit einzusetzen. Dies gilt vor allem für alleinstehende Leistungsberechtigte. Auch **bei Selbständigen** wird klargestellt, dass in der Regel nach einem Jahr im Leistungsbezug zu prüfen ist, ob ein Verweis auf eine andere Tätigkeit zumutbar ist.

Bewertung: Die geplanten Maßnahmen sind positiv zu bewerten. Die Kombination von Grundsicherungsleistungen und nicht bedarfsdeckenden Erwerbseinkommen ist nicht sinnvoll, wenn eine Ausweitung oder ein Wechsel der Erwerbstätigkeit zum Verlassen des Leistungsbezugs führen kann.

Gerade mit Blick auf (zumeist Solo-) Selbstständige ist es ein begrüßenswerter und richtiger Schritt, die Kombination von Selbstständigkeit und Transferleistungen zeitlich zu begrenzen. Hier entstehen nicht nur der Solidargemeinschaft im Zweifel unnötige Kosten durch die Transferleistungen. Auch führt die Kombination von Selbstständigkeit und

Transferleistungen oftmals zu Verzerrungen am Markt. Produkte und Dienstleistungen werden unterhalb der Marktpreise angeboten, wenn das Einkommen durch Transferleistungen gesichert wird. Mit der nun vorgelegten Regelung werden nicht tragfähige Selbstständigkeit somit nicht mehr dauerhaft durch Transferleistungen subventioniert.

Stärkung des Vermittlungsvorrangs (§ 3a SGB II)

Nachdem im Rahmen der Bürgergeldreform der Vermittlungsvorrang in Arbeit gestrichen wurde, wird er wieder ins SGB II eingeführt. Gleichzeitig bleibt es das Ziel, dass die Integration in Arbeit nachhaltig und dauerhaft erfolgt. Daher kann abweichend gerade für junge Menschen unter 30 Jahren vor allem auf Qualifizierung und Weiterbildung gesetzt werden.

Bewertung: Die Wiedereinführung des Vermittlungsvorranges ist konsequent und richtig. Aus Sicht der Steuerzahler ist es wichtig, dass der Transferbezug nur auf tatsächlich Bedürftige beschränkt wird. Gerade bei jungen Menschen ohne abgeschlossene oder verwertbare Qualifikation ist es hingegen wichtig, auf eine Ausbildung oder marktnahe Qualifizierungen zu setzen.

Erziehende frühzeitig aktivieren (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II)

Erziehende sollen künftig ab Vollendung des ersten Lebensjahres eines Kindes kontaktiert werden. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder an einem Sprachkurs wird unter der Voraussetzung einer vorhandenen Betreuungsmöglichkeit als zumutbar bewertet.

Bewertung: Bisher erfolgt die Kontaktaufnahme von Erziehenden im Leistungsbezug im Regelfall erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Absenkung auf das Lebensalter des Kindes auf ein Jahr ist nachvollziehbar und richtig. Je besser die Kinderbetreuungsmöglichkeiten ausgebaut sind, umso selbstverständlicher sollte eine zeitnahe Rückkehr in Beschäftigung sein. Kürzere Pausen von der Erwerbstätigkeit erleichtern den Wiedereinstieg und verbessern auch die soziale Absicherung von Erziehenden.

Weiterentwicklung Kooperationsplan, persönliches Angebot (§ 15 SGB II)

Der mit der Bürgergeldreform eingeführte Kooperationsplan wird durch die Aufnahme eines persönlichen Angebots der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung weiterentwickelt. Darin sollen die für die gemeinsame Integrationsarbeit vorgesehenen Schritte transparenter werden. Die Jobcenter begleiten und überprüfen die schrittweise Umsetzung des Kooperationsplans und aktualisieren die darin enthaltenen Angebote.

Bewertung: Die Weiterentwicklung des Kooperationsplanes ist richtig und wichtig. Der Prozess muss für beide Seiten verbindlicher werden, die Betreuung engmaschiger. Leistungsbeziehende dürfen nicht sich selbst überlassen werden. Der Kooperationsplan muss eng begleitet und überprüft werden. Richtig ist auch, gleichzeitig eine **Stärkung der Bedeutung von Gesundheitsaspekten (§ 14 SGB II)** vorzusehen.

Folgerichtig ist zudem, die Möglichkeit zur Vorlage von Unterlagen bei vorläufiger Leistungsbewilligung auf das Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren zeitlich zu begrenzen (§ 41a SGB III).

Stärkung der Verbindlichkeit (§§ 15, 15a SGB II)

Wenn Leistungsbeziehende eine Einladung zu einem Gespräch ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen, können sie künftig ab diesem Zeitpunkt per Verwaltungsakt unmittelbar zur Mitwirkung verpflichtet werden. Auch wenn die Schritte aus dem Kooperationsplan nicht erbracht werden, erfolgt eine Mitwirkungsverpflichtung per Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung. Leistungsempfänger, die proaktiv mitwirken und sich um Beschäftigung bemühen, müssen folglich nicht per Verwaltungsakt verpflichtet werden. Das bisher kaum genutzte Schlichtungsverfahren wird abgeschafft.

Bewertung: Ein wesentliches Element des künftigen Grundsicherungssystems muss die verpflichtende Mitwirkung der Personen im Leistungsbezug sein, um wieder einen sachgerechten Ausgleich zwischen Fördern und Fordern herzustellen**.** Die selbstverständliche Einforderung von Mitwirkungspflichten soll nun gesetzlich festgelegt werden. Wichtig ist, dass für die Umsetzung auch ausreichend Personal zur Verfügung steht und die Umsetzung der Verbindlichkeit praktikabel geregelt wird.

Zugang zur Beschäftigungsförderung erleichtern (§ 16e SGB II)

Der Zugang zur Beschäftigungsförderung wird erleichtert, um mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Die Geförderten werden künftig in die Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Bewertung: Die geförderte Beschäftigung bei Arbeitgebern nach §16e für zwei Jahre (im ersten Jahr 75% des Arbeitsentgelts, im zweiten Jahr 50%) wird bisher wenig von privaten Arbeitgebern in Anspruch genommen. Daher lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob dieses Instrument tatsächlich eine Brücke zur langfristigen und nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt darstellt. Die Förderung bei Institutionen ist hingegen in Frage zu stellen, da sich hier seltener Perspektiven auf eine anschließende ungeförderte Weiterbeschäftigung ergeben können.

Kritisch ist die geplante Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung zu bewerten. Hierdurch können Drehtüreffekte entstehen. Ebenfalls falsch ist die Streichung von § 16 e Abs. 4 SGB II (alt), wonach während der Förderung eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erbracht werden sollte. Gerade bei Langzeitarbeitslosen mit größeren Eingliederungshemmnissen kann eine ergänzende Betreuung durch Dritte für Arbeitgeber eine Hilfe sein.

Gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers (§ 44f SGB II)

Der Passiv-Aktiv-Transfer wird gesetzlich verankert und auf weitere Instrumente ausgeweitet. Künftig sollen stets 50% der Leistungen in einen Passiv-Aktiv-Transfer umgewidmet werden. Es werden konkret vier Instrumente genannt, für die der Einsatz möglich

ist, so die Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i), die Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehern (§ 16e), die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit (§ 16b sowie nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5).

Bewertung: Der Aktiv-Passiv-Transfer ist im Grundsatz kritisch zu bewerten. Aktiv-Passiv-Transfer sollte eine Brücke in reguläre Beschäftigung sein. Mit der jetzt geplanten Ausweitung dürfte dies aber nur selten der Fall sein.

Geförderte Beschäftigung dürfte nun im Zweifel ausgeweitet werden, ohne nachhaltige Integration in reguläre Beschäftigung zu bewirken. Für manche Institutionen / Träger kann ein Anreiz entstehen, sich Arbeit staatlich subventionieren zu lassen. Ziel sollte immer sein, dass die geförderte Person im Nachgang im Unternehmen verbleibt und ungefördert weiterbeschäftigt wird. Es kann nicht sein, dass die geförderte Person nicht weiterbeschäftigt wird, aber neue geförderte Beschäftigungsverhältnisse in demselben Unternehmen begründet werden.

Stärkung der Mitwirkungspflichten im SGB II (§§ 7b, 31 - 32a SGB II)

Die Sanktionen bei fehlender Mitwirkung der Leistungsbeziehenden werden erhöht. Es wird klargestellt, dass die Geldleistungen um 30% gekürzt werden, wenn ein zweiter Beratungstermin nicht wahrgenommen wird. Wird ein dritter Termin nicht wahrgenommen, erfolgt eine komplette Kürzung der Geldleistungen. Dies gilt auch, wenn eine zumutbare Arbeit nicht aufgenommen wird. Für Personen mit psychischen Erkrankungen werden Schutzmechanismen eingeführt.

Bewertung: Die Verschärfung von Sanktionen ist richtig. Die Solidargemeinschaft, die die Grundsicherungsleistungen durch ihre Steuerzahlungen finanziert, hat das Recht, dass die Menschen im Leistungsbezug ihren Teil dazu beitragen, diesen Bezug schnellstmöglich zu verlassen.

Zudem haben Untersuchungen des IAB gezeigt, dass ein wesentlicher positiver Effekt von Sanktionen ist, dass sie präventive Wirkung entfalten: Allein die Möglichkeit von Sanktionen bewirkt bei der großen Mehrheit ein kooperatives Verhalten, ohne dass jemals tatsächlich Sanktionen ausgesprochen werden müssen.

Damit kann die Neuregelung mittelfristig zu mehr Eingliederungen in Arbeit führen, damit wiederrum zu fiskalischen Entlastungen, die Arbeitgebern und Arbeitnehmern zugutekommen. Maßgeblich für den Erfolg der Reform wird es sein, dass die neuen Regelungen für die Jobcenter in der Praxis handhabbar und unter Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben ausgestaltet sind.

Abschaffung der Karenzzeit Vermögen und Neuregelung des Schonvermögens (§ 12 SGB II)

Die Karenzzeit beim Schonvermögen wird gestrichen. Die Höhe des Schonvermögens wird nach Altersstufen gestaffelt: Für Haushaltsmitglieder unter 30 Jahren beträgt es künftig 5.000 Euro pro Kopf, ab dem 31. Lebensjahr bis zum 41. liegt es bei 10.000 Euro, zwischen dem 41. und 51. Lebensjahr bei 12.500 Euro und ab dem 51. Lebensjahr bei 20.000 Euro.

Bewertung: Zwar ist die Staffelung des Schonvermögens nach Lebensalter nachvollziehbar. Aktuell beträgt es 15.000 Euro pro Kopf. Nicht nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund, weshalb es zwar für Jüngere unter 50 Jahren niedriger ausfällt, aber gleichwohl für Personen ab dem 51. Lebensjahr höher als aktuell liegt. Richtig ist hingegen, dass besondere Vermögenswerte, z. B. Altersvorsorge, ausreichend geschützt sind.

Deckelung der Aufwendungen für Unterkunft auch in der Karenzzeit, Berücksichtigung der Mietpreisbremse (§ 22 SGB II)

Die anerkennungsfähigen Aufwendungen für die Unterkunft werden begrenzt. Bei unverhältnismäßig hohen Aufwendungen für die Unterkunft besteht die Pflicht der Leistungsbeziehenden zu einer Kostensenkung, auch in der Karenzzeit.

Bewertung: Eine Verschärfung der Anerkennungsregelungen für Unterkunftskosten ist richtig. Das gilt insbesondere auch für die vorgesehene Pflicht der Leistungsbeziehenden, bei unzulässig hohen Mieten (§ 556d bis 556g BGB) diese zu rügen und möglichst eine Senkung herbeizuführen.

Es wäre zu prüfen, ob auch in der Karenzzeit nicht nur eine Deckelung der Kosten für die Unterkunft erfolgen soll, sondern auch hier bereits die allgemeine Begrenzung greift.

Bekämpfung von Schwarzarbeit und Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 64 SGB II) und Arbeitgeberhaftung (§ 62a SGB III)

Die Jobcenter werden verpflichtet, Anhaltspunkte für vorsätzliche Schwarzarbeit oder die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung zu melden. Arbeitgeber, die eine geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht oder nicht vollständig oder zum Schein sozialversicherungsrechtlich anmelden, sollen für dadurch zu Unrecht bezogene Leistungen haften.

Bewertung: Ein konsequentes Vorgehen gegen vor allem auch bandenmäßig organisierten Sozialleistungsmissbrauch und Sozialleistungsbetrug ist dringend erforderlich und richtig. Das gilt für Vermieter sogenannter „Schrottimmobilien“ und die Mehrfachvermietung mit Überbelegung, aber natürlich auch für solche Arbeitgeber, die mit fingierten Beschäftigungsverhältnissen oder mit Schwarzarbeit diese Betrugssysteme unterstützen.

Allerdings mangelt es den Behörden für eine effektive Bekämpfung der Schwarzarbeit und eine konsequente Verfolgung von Verdachtsfällen an besseren Möglichkeiten des Datenabgleichs und des Datenaustauschs. Hier bedarf es einer datenschutzkonformen Rechtsgrundlage.

Betreuung und Förderung junger Menschen im SGB III (§§ 9b, 10, 28, 38b, 48a SGB III)

Leistungen des SGB II, die sich bei der Integration junger Menschen mit einer Vielzahl an Unterstützungsbedarfen bewährt haben, sollen auch im System des SGB III eingeführt und angepasst werden. Die Beratung soll ganzheitlicher und dadurch nachhaltiger erfolgen und die Zusammenarbeit zwischen Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Trägern

der Jugendhilfe in Jugendberufsagenturen sowie die Koordinierung von diesbezüglichen Aufgaben gestärkt werden. Die Förderung von Unterkunftskosten bei Berufsorientierungspraktika bei erforderlicher auswärtiger Unterbringung wird auf bis zu 60 Euro pro Tag, maximal 420 Euro im Kalendermonat erhöht.

Bewertung: Es ist wichtig und sinnvoll, junge Menschen durch eine möglichst engmaschige und passgenaue Betreuung und Beratung in Ausbildung und Beschäftigung zu bringen. Ein viel zu hoher Anteil verlässt heute Schulen ohne Abschluss und kann auch mit Mitte 20 keine Ausbildung vorweisen. Leider zeigt die Erfahrung, dass Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung ein erheblich höheres Risiko haben, über längere Phasen arbeitslos und von staatlichen Transferleistungen abhängig zu sein. Auch für eine ausreichende Alterssicherung ist eine abgeschlossene Ausbildung und eine möglichst langjährige Beschäftigung wichtig.

Der Ausbau der Jugendberufsagenturen und damit der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit sind positiv zu bewerten, da durch eine engmaschige und abgestimmte Betreuung der Übergang in Ausbildung unterstützt werden kann. Grundsätzlich muss früh und präventiv angesetzt werden.

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Straße · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de